

54. 1. Kann die Frau, wenn die Eheleute im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft leben, ihrem Mann eine widerrufliche Generalvollmacht mit der Wirkung erteilen, daß er den von ihm vorgenommenen Schenkungen namens seiner Frau zuzustimmen vermag?

2. Unter welchen Voraussetzungen macht ein Mißbrauch der Vollmacht die Schenkung unwirksam?

BGB. §§ 164, 1446 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1939 i. S. D. u. a. (Bekl.) w. R. (Rf.). IV 240/38.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Die Beklagten sind die gemeinschaftlichen Abkömmlinge des am 25. August 1935 verstorbenen Hotelbesizers Franz D. und seiner Ehefrau Anna D.; in der Ehe galt seit 1920 der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Nach dem Tode ihres Mannes setzte die Witwe mit den drei Beklagten die Gütergemeinschaft fort, während alle vier für den nicht zum Gesamtgut gehörigen Nachlaß zu je einem Viertel Erben waren. Am 30. März 1937 starb auch die

Witwe und wurde von den Beklagten zu je einem Drittel beerbt. Der Vater Franz D. hatte während seiner Ehe schon 1897 ein Liebesverhältnis mit Christine K. angeknüpft, das bis zu seinem Tode fortbestand und aus dem zwei Kinder hervorgingen, nämlich die am 1. April 1912 geborene Klägerin und ihr am 17. Januar 1914 geborener Bruder. Am 3. April 1922 erkannte Franz D. in notarieller Urkunde an, diesen beiden Kindern je 125 000 M. aus Schenkung zu schulden. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung erklärte er in einer weiteren notariellen Urkunde vom 16. Oktober 1925 in Abänderung der ersten Urkunde, daß er jedem der beiden Kinder 10 000 Goldmark aus Schenkung schulde. Die Urkunde enthält auch Anordnungen über die Auszahlung dieser Beträge in vier gleichen Teilen sowie über die Verzinsung und ferner die Bestimmung, daß der Mutter Christine K. auf Lebenszeit der Nießbrauch an dem Kapital von 20 000 Goldmark zustehen solle. In Vollmacht seiner Ehefrau erklärte Franz D. zugleich deren Zustimmung zu dem beurkundeten Rechtsgeschäft. Die Ehefrau D. hatte ihrem Manne in einer notariell beglaubigten Urkunde vom 16. Oktober 1925 Vollmacht zur Stellvertretung in allen Rechtsangelegenheiten erteilt, in welchen eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist, und ihn zugleich von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit.

Da die Beklagten die Wirksamkeit der Schenkung bestreiten, hat die Klägerin Klage erhoben und zunächst beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5000 RM. nebst Zinsen zu verurteilen; sie ist vom Landgericht abgewiesen worden. Mit der Berufung hat sie den Antrag unter Erweiterung auf 7500 RM. wiederholt. Das Berufungsgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 7500 RM. nebst Zinsen verurteilt, ihnen aber vorbehalten, die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß des Franz D. und auf das frühere Gesamtgut der Eheleute D. geltendzumachen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

....

Da die Eheleute D. im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft lebten, bedurfte der Schenker zu der Schenkung nach § 1446 BGB. der Einwilligung seiner Frau. Ohne diese Einwilligung

würde das Schenkungsversprechen im ganzen Umfange unwirksam sein, also auch keine persönliche Schuld des Ehemanns und keine Haftung seines Vorbehaltsguts begründet haben (§ 1446 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Läge es so, dann würde der Klageanspruch auf Grund des Testaments vom 27. November 1926 gegen die Beklagten dennoch begründet sein können, soweit sie Erben des Franz D. geworden sind. Dieser Möglichkeit ist das Berufungsgericht jedoch nicht nachgegangen, da es die Einwilligung der Ehefrau D. zu dem Schenkungsversprechen als erteilt ansieht. Franz D. hat diese Zustimmung seiner Frau als ihr Bevollmächtigter in der Urkunde selbst schon erteilt. Er war zu dieser Zeit im Besitz der Vollmachtsurkunde, die seine Frau am Tage des Schenkungsversprechens ausgestellt hatte und die ihn zur Stellvertretung in allen Rechtsangelegenheiten ermächtigte, in denen Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist, wobei er auch von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit war. Die Revision äußert Zweifel, ob Franz D. als Generalbevollmächtigter seiner Frau der Schenkung zustimmen konnte. Sie will also wohl die Zulässigkeit einer Generalvollmacht mit entsprechendem Inhalt verneinen. Das ist aber rechtlich unzutreffend.

Das Gesetz hat die Stellvertretung bei Einwilligung der Frau zu Schenkungen nach § 1446 BGB. nicht ausgeschlossen. Sie ist daher zulässig; denn es sprechen auch sonst keine zwingenden Gründe gegen die Zulässigkeit. Bei dieser Rechtslage könnten also keinerlei Bedenken entstehen, wenn die Ehefrau D. ihren Mann bevollmächtigt hätte, einer von ihm vorgenommenen bestimmten Schenkung in ihrem Namen zuzustimmen. Die Bedenken kommen erst auf, wenn beachtet wird, daß D. die Zustimmung auf Grund einer Generalvollmacht seiner Frau erteilt hat. Den Umfang der Vollmacht bestimmt aber allein der Wille des Vollmachtgebers. Dieser kann die Vertretungsmacht so weit ausdehnen, als das Gesetz überhaupt Stellvertretung zuläßt. Die dem Ehemann D. erteilte Generalvollmacht hat ihn deshalb zur Vertretung seiner Frau bei der Einwilligung in Schenkungen allgemein ermächtigt, und das wäre nur anders, wenn ein Rechtsgrund dafür bestände, die Zulässigkeit der Stellvertretung im Gebiet des § 1446 BGB. zwar für die Fälle zu bejahen, in denen die Vollmacht in Hinblick auf eine ganz bestimmte, der Vollmachtgeberin bekannte Schenkung erteilt wird, diese Zulässigkeit dagegen zu verneinen, wenn sie der Ehefrau unbekannte Schenkungen betrifft.

Ein solcher Rechtsgrund besteht aber nicht. Da es zulässig ist, daß jemand einem anderen Generalvollmacht mit der Wirkung erteilt, daß der Bevollmächtigte mit Wirkung gegen das gesamte Vermögen des Vollmachtgebers handeln kann, ist nicht einzusehen, warum nicht eine Ehefrau ihrem Manne sollte Generalvollmacht erteilen können, so daß er, ohne ihre Zustimmung im Einzelfall einholen zu müssen, über das Gesamtgut verfügen oder es mit Verbindlichkeiten belasten kann. Wohl befindet sich im Gesamtgut auch das Vermögen der Ehefrau, soweit es nicht ihr Sondergut oder Vorbehaltsgut ist. Aber die Verfügungsbefugnis des Mannes ist an sich gegenüber dem Gesamtgut schon ungleich größer als diejenige eines anderen über fremdes Vermögen. Die Ehefrau, die mit ihrem Manne im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft lebt, verstärkt also, wenn sie ihm, wie im vorliegenden Falle, Generalvollmacht erteilt, seine Rechtsstellung in weit geringerem Maße als die einer anderen Person, der sie Generalvollmacht erteilen würde. Daß sie aber einem Dritten Generalvollmacht wirksam geben könnte, ist unbedenklich zu bejahen. Dann muß sie auch imstande sein, sie ihrem Ehemann zu erteilen.

Es wird vielfach angenommen, die Ehefrau könne die dem Manne in § 1446 BGB. für Schenkungen auferlegten Beschränkungen nicht in der Form des Ehevertrages beseitigen. Zur Begründung wird teils angeführt, § 1446 BGB. sei zwingendes Recht, teils aber die Meinung vertreten, eine Freistellung des Mannes von den Beschränkungen des § 1446 BGB. liefere ihm die wirtschaftlichen Belange der Frau und der Familie in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise aus. Zu der Frage braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden: denn auch wenn ein Ehevertrag des angegebenen Inhalts unzulässig ist, folgt daraus nichts gegen die Zulässigkeit der Generalvollmacht. Zwischen dieser Vollmacht und dem Ehevertrag bestehen grundlegende Unterschiede, welche die verschiedene Behandlung beider rechtfertigen. Befreit der Ehevertrag den Mann vom Erfordernis der Einwilligung seiner Frau zu Schenkungen, so kann dieser seine erweiterte Befugnis uneingeschränkt nach Maßgabe seiner eigenen Belange ausnützen und ist der Frau für den Gebrauch, den er von der Befugnis macht, nicht rechtlich verantwortlich. Vor allem aber ist die durch den Ehevertrag geschaffene Rechtsstellung des Mannes für die Zukunft jedem Einfluß der Frau

entzogen; die Frau kann sie nicht durch Widerruf auf den früheren Umfang zurückführen. Ganz anders liegt es bei der Generalvollmacht. Bei dieser hat der Mann die erweiterte Befugnis nur als Vollmachtsträger, ist er also gemäß dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis der Frau rechtlich verantwortlich für den Gebrauch der Vollmacht. Er darf nicht nur seine Belange im Auge haben, sondern muß auch, und zwar in erster Reihe, nach den Belangen der Frau entscheiden, ob und in welcher Weise er von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf. Vor allem aber kann die Frau die Vertretungsmacht, die sie dem Manne beigelegt hat, jederzeit durch den Widerruf der Vollmacht für die Zukunft beseitigen und sich damit den Schutz wiederverschaffen, den § 1446 BGB. für sie vorgesehen hat. Sie ist also nur durch den Ehevertrag, nicht durch die Generalvollmacht dem Manne für die Zukunft ausgeliefert und deshalb geknebelt. Bei der Generalvollmacht hängt es zu jeder Zeit von ihrem eigenen Willen ab, ob sie unter dem Schutz des § 1446 BGB. steht oder sich dieses Schutzes begibt, weil sie glaubt, seiner nicht zu bedürfen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Frau daran gehindert sein sollte, derart über ihre Belange zu verfügen, wo doch die Rechtsordnung allgemein Generalvollmachten zuläßt. Hiernach ist kein Rechtsirrtum darin zu finden, daß das Berufungsgericht das Schenkungsversprechen trotz § 1446 BGB. als gültig angesehen hat.

Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten des Schenkers einen Mißbrauch der ihm erteilten Vollmacht. Es meint, die Belastung des Gesamtguts, das beiden Ehegatten gehöre, mit einer so großen Schenkungsschuld für uneheliche Kinder, also für einen ehre fremden Zweck, stehe nicht im Einklang mit der Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts. Aus diesem Mißbrauch der Vollmacht gegenüber der Klägerin ungünstige Folgerungen zu ziehen, lehnt das Berufungsgericht jedoch ab. Rechtlich zutreffend erwägt es, daß gegen denjenigen, der infolge des Mißbrauchs einer Vollmacht Rechte erworben hat, aus dem Mißbrauch Einwendungen nur entstehen können, wenn er ihn erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Es trifft auch zu, daß es im vorliegenden Falle für diese Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis nur auf die Person der Mutter der Klägerin ankommen kann, die damals gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder war. Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht entnommen, daß die Mutter der Beschenkten den

Mißbrauch der Vollmacht nicht hatte erkennen können. Der Schenker habe ihr stets gesagt, seine Ehefrau wisse von dem Verhältnis mit ihr und vom Vorhandensein der unehelichen Kinder. Darüber hinaus habe auch Walter D., der Sohn des Schenkers, gegenüber der Mutter der Klägerin stets sein Einverständnis mit der Fürsorge des Vaters für sie und ihre Kinder erklärt und versichert, er werde Sorge tragen, daß nach dem Tode des Vaters alles weitergehe wie bisher. Die Feststellung, daß die Mutter der Klägerin den Mißbrauch der Vollmacht nicht erkennen konnte, ist für das Revisionsgericht bindend, denn sie ist, soweit ersichtlich, ohne Rechtsirrtum, insbesondere ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen. Die Revision erhebt gegen sie unbegründete Angriffe. Sie rügt als Verletzung des § 286 ZPO., das Berufungsgericht habe die Aussagen von Zeugen übersehen, aus denen hervorgehe, daß der Schenker alle mit der Familie K. zusammenhängenden Geldgeschäfte ängstlich vor seiner Frau geheimgehalten habe und daß die Ehefrau D. außer sich gewesen sei, als sie später von der Sache gehört habe. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern diese Bekundungen für die Entscheidung erheblich sein könnten. Sie mögen ergeben, daß der Ehemann D. die Unwahrheit gesagt hat, wenn er der Mutter der Klägerin erklärte, seine Frau wisse alles. Sie können aber weder widerlegen, daß Franz D. diese unwahren Mitteilungen gemacht, noch daß die Mutter der Klägerin auf ihre Richtigkeit vertraut hat. Die Revision macht ferner geltend, Franz D. habe sich die Vollmachtsurkunde erschlichen, und hält das nach den Umständen ohne weiteres für dargetan, weil nämlich D. die Vollmachtsurkunde bei einem anderen Notar hat ausstellen lassen als dem, bei welchem er dann am selben Tage den Schenkungsakt einleitete. Dafür gebe es keine andere Erklärung, als daß die Ehefrau D. von der Schenkung und der von ihr erklärten Zustimmung nichts habe wissen sollen. Das Berufungsgericht hätte, so meint die Revision, die Angelegenheit aufklären und im Urteil behandeln müssen, denn die Vollmacht sei offenbar zum Schein zu einem ganz anderen Zweck verlangt und dann listig zur Einwilligung in die Schenkung verwendet worden; § 139 ZPO. sei verletzt. Die Revision übersieht hier, daß es gar nicht darauf ankommt, wie Franz D. zu der Vollmacht gelangt ist; denn auch wenn er die Erklärung seiner Frau erschlichen haben sollte, gab sie ihm die Vertretungsmacht und waren seine als Vertreter vorgenommenen Erklärungen für Dritte

nach §§ 172, 171 BGB. wirksam. Es kommt allein darauf an, ob die Mutter der Klägerin den Mißbrauch der Vollmacht damals erkennen mußte. Das kann aber mit den Ausführungen der Revision nicht bewiesen werden. Daß die Ehefrau D. nicht unmittelbar die Einwilligung in die Schenkung erklärte, sondern den Umweg über die Vollmacht wählte, hätte sich auch damit erklären lassen, daß sie, wenn auch einverstanden mit der Fürsorge für die unehelichen Kinder ihres Mannes, doch nicht mit ihnen oder ihrer Mutter in unmittelbare Berührung kommen wollte. Ebenso brauchte die Mutter der Klägerin, die des Glaubens war, die Ehefrau D. wisse von allem und die Familie D. billige die Fürsorge des Vaters für die uneheliche Familie, keineswegs die von der Revision aufgestellten Schlußfolgerungen an den Umstand zu knüpfen, daß Vollmacht und Schenkungsverprechen zwar am selben Tage, aber von verschiedenen Notaren beurkundet waren. Gerade die Tatsache, daß die Vollmacht vom gleichen Tage war, hätte für sie vielmehr einen weiteren Anhalt dafür bilden können, daß die Ehefrau D. mit der Schenkung einverstanden war; denn es legte die Vermutung nahe, daß sich Frau D. zur Erteilung der Generalvollmacht gerade in diesem Zeitpunkt entschlossen hatte, weil sie der bestimmten, ihr bekannten Schenkung ohnehin zustimmen wollte, also einen Notar auffuchen mußte. Konnte aber die Mutter der Klägerin gar nicht zu der Überzeugung gelangen, daß die Vollmacht mißbraucht wurde, so kommt es überhaupt nicht darauf an, ob ein Mißbrauch vorliegt und ob Frau D. so völlig in Unkenntnis war, wie es die Revision behauptet. Vielmehr erweist sich das Berufungsurteil als frei von Rechtsirrtum, so daß die Revision zurückzuweisen ist.